

VEREINBARUNG über die Erteilung eines Nutzungsrechtes am Warenzeichen DULV-GÜTESIEGEL FÜR ULTRALEICHTFLUGZEUGE (DULV-GS)

Zwischen dem

und

Deutschen Ultraleichtflugverband e. V.
Dilleniusstr. 13
71522 Backnang

Nova International - Wolfgang Lechner
Bernhard-Höfel-Str. 14
6020 Innsbruck
ÖSTERREICH

- nachfolgend **DULV** genannt -

- nachfolgend **Musterbetreuer** genannt

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung des nachfolgend abgebildeten Zeichens:



Weißer Schrift auf blauem Grund (HKS 47 N) mit Beispiel-Nummer

§ 2 Allgemeines

- 1) Das nachstehend bezeichnete Muster wurde von der DULV-Gütesiegelstelle nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Lufttüchtigkeitsforderungen geprüft.
- 2) Gütesiegel-Nr.: M-027-06
- 3) Bezeichnung des Gerätemusters: Speedmax 23
- 4) Die technischen Daten des geprüften Musters sind in dem zugehörigen Gerätekenntblatt zusammengefaßt: M-027-06.
- 5) Der DULV liefert die Gütesiegelplaketten auf Bestellung des Musterbetreuers.

§ 3 Umfang des Nutzungsrechtes

- 1) Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens gilt ausschließlich für das o.g. Gerätemuster.
- 2) Das Zeichen darf nur vom Musterbetreuer und in unmittelbarer Verbindung mit dem o.g. Gerätemuster genutzt werden. Es darf nicht auf ein anderes Produkt oder in Bezug auf ein anderes Produkt des Musterbetreuers verwendet werden.
- 3) Der Musterbetreuer erhält vom DULV das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das unter § 1 abgebildete Zeichen entsprechend den Bedingungen dieser Vereinbarung zu nutzen.

§ 4 Pflichten des Musterbetreuers

- 1) Der Musterbetreuer verpflichtet sich
 - a) die LTF für die gesamte Serienfertigung einzuhalten und Änderungen nur durchzuführen, wenn sie vom DULV genehmigt sind;
 - b) turnusmäßige Überprüfungen für Seriengeräte entsprechend LuftGerPV § 15 anzubieten;
 - c) zur außerturnusmäßigen Überprüfung nach Aufforderung durch die Gütesiegelstelle ein Seriengerät zur Verfügung zu stellen und der Gütesiegelstelle die Auswahl des Seriengerätes zu gestatten;
 - d) die Kosten der außerturnusmäßigen Überprüfung gemäß der jeweils geltenden Gebührentabelle des DULV zu tragen. Dies gilt nicht, wenn sich das Gerät als einwandfrei erweist;
 - e) bei nachträglich festgestellten Mängeln des geprüften Gerätemusters und bei Änderungen der LTF die notwendigen Umrüstungen für die laufende Produktion durchzuführen und für die bereits ausgelieferten Geräte anzubieten.
- 2) Der Musterbetreuer erkennt die Verbindlichkeit der LTF in der jeweils gültigen Fassung an. Die Gütesiegelerteilung erfolgt unter der Bedingung, dass die LTF erfüllt sind und dass, sofern vorhanden, die im Anhang aufgeführten zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Der Musterbetreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, dass es sich bei dem Gütesiegel um eine amtliche Musterzulassung handelt. Der Auftraggeber ist vielmehr gehalten, jederzeit durch Aufklärung und auch durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und in seinen sonstigen Publikationen darauf hinzuwirken, dass der Markt darüber aufgeklärt wird, dass es sich bei dem Gütesiegel um ein Warenzeichen handelt, das auf einer freiwilligen privatrechtlichen Vereinbarung beruht, die auf der Grundlage der durchgeführten Musterprüfung des o.g. Gerätemusters basiert.

§ 5 Beendigung des Nutzungsrechtes

- 1) Das Recht des Musterbetreuers, das Zeichen zu verwenden, endet mit sofortiger Wirkung, wenn
 - a) der DULV das Recht zum Weiterführen schriftlich untersagt;
 - b) der Musterbetreuer Änderungen der für die Erteilung des Nutzungsrechtes maßgeblichen Materialbeschaffenheit und Herstellungsweise oder Anzeichen von solchen Änderungen nicht unverzüglich gegenüber dem DULV anzeigt;
 - c) Überprüfungen im Ergebnis die Nutzung des Zeichens nicht mehr rechtfertigen;
 - d) Überprüfungen aus Gründen, die vom Musterbetreuer zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können;
 - e) das Zeichen in irgendeiner Weise vereinbarungswidrig genutzt wird;
 - f) die fällige Vergütung nicht innerhalb der vom DULV gesetzten Frist entrichtet wird;
 - g) über das Vermögen des Musterbetreuers der Konkurs eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - h) ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Nutzung des Zeichens untersagt wurde.
- 2) Mit Beendigung des Nutzungsrechtes verliert der Musterbetreuer das Recht, das in § 1 genannte Zeichen zu führen.
- 3) Bei Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche dem DULV vorbehalten.

§ 6 Vergütung

- 1) Für die Lieferung der Gütesiegelplaketten durch den DULV werden dem Musterbetreuer pro Stück Kosten in Höhe von 4,40 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 2) Alternativ erhält der Musterbetreuer gegen Bezahlung von 100,- € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer das Recht, die beigelegte Datei (Graphik-Format) als Druckvorlage zum Aufdruck auf das Gerät zu verwenden.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Dauer, sofern nicht von einer Partei drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres der Vertrag schriftlich zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Beendigung des Nutzungsrechtes gemäß § 4 vorliegen.

§ 8 Haftung

- 1) Ausgeschlossen ist jede Haftung des DULV, seiner Vorstandsmitglieder und seiner Beauftragten für Schäden im Zusammenhang mit den LTF, gleichgültig ob auf Grund des Inhalts der LTF, auf Grund des Prüf- und Gütesiegel-Erteilungsverfahrens, auf Grund des Entzuges oder Nichtentzuges oder aus anderen Gründen.
- 2) Der Haftungsausschluss beinhaltet auch den Verzicht auf jegliche Ersatzansprüche für solche Schäden, die der oben genannte Personenkreis fahrlässig verursacht.

§ 9 Sonstiges

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abbedingung der Schriftform.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Bestand dieser Vereinbarung im übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem von ihnen angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.
- 3) Als Gerichtsstand wird Backnang vereinbart.

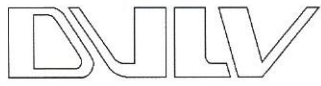
Backnang, 14.08.2006



Jo Konrad
Vorsitzender

Innsbruck, _____

Musterbetreuer
(Firmenstempel/Unterschrift)



Anhang

- keine weiteren Bestimmungen -